

dem Anfallwert wie im REStG) und ferner eine solche der Abkömmlinge (1% mit dem Ansteigen der StEätze wie bei den Ehegatten). In den Hansestädten ist die Grenze, mit welcher die Sonderbesteuerung beginnen soll, in die Höhe geschoben, so daß ein Betrag von 3—5000 Mk., unter besonderen Umständen bis zu 10 000 Mk. steuerfrei bleibt. Elsaß-Lothringen und Schwarzburg-Sondershausen lassen nur den gleichen Betrag wie das REStG, also 500 Mk., steuerfrei; Keuß ä. V. kennt für seine Sonderbesteuerung einen steuerfreien Betrag nicht.

§ 12. **Fortbestehen der früheren bundesstaatlichen Gesetzgebung.** Der § 59 des REStG, welcher den Bundesstaaten die Berechtigung zur Erhebung einer SonderSt von Abkömmlingen und Ehegatten zuspricht, nimmt dabei auf § 11 des REStG Bezug, der die StBefreiung für die betreffenden Personenkategorien unter Nr. 4a—d enthält. Bei Bezugnahme auf die Vorschriften des § 11 in dem § 59 ist nun aber, zunächst infolge eines Druckfehlers, den man dann aber eigentümlicher Weise aufrecht erhalten hat, statt des Buchstabens „d“ der Buchstabe „e“ eingesetzt, die Befreiungsvorschrift also in weiterer Ausdehnung zitiert. Auf dem § 59 fußt dann wieder der die frühere Gesetzgebung aufhebende § 60 REStG, indem er die Vorschriften der Landesgesetze ausdrücklich nur insoweit außer Kraft treten läßt, als den Bundesstaaten nicht die Erhebung besonderer Abg (§ 59) überlassen ist. Der § 11 Nr. 4 e läßt bei Anfällen an leibliche Eltern, an uneheliche vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge und an an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlinge einen Erwerb bis zu 10 000 Mk. steuerfrei. Durch die eigenartige Gesetzesfassung sind daher die LandesStGesetze, soweit nach ihnen die im § 11 Nr. 4 e aufgeführten Anfälle bis dahin steuerpflichtig waren, lediglich hier geringfügigen Anfälle wegen auch nach dem Inkrafttreten des REStG in Geltung geblieben; es trifft dieses für fast sämtliche Bundesstaaten in einer äußerst bunten Verschiedenheit zu.

Dazu kam dann noch, daß ein Teil der Bundesstaaten, so z. B. Preußen, dieses untergeordnete Bestehenbleiben der alten LandesStGesetze, das man als vom Gesetzgeber in Wirklichkeit gewollt nicht annehmen zu können glaubte, in ihren Vollzugsvorschriften zum REStG überhaupt nicht beachtete, während ein anderer, wie beispielsweise Bayern, auf jenes Fortbestehen ausdrücklich hinweist und bezügliche StErhebung vorschreibt, wodurch dann auch noch eine Verschiedenheit der Behandlungsweise in den einzelnen Bundesstaaten nach dieser Richtung bedingt wurde. Letzterer Uebelstand wurde allerdings dadurch verringert, daß der formelle Standpunkt, unter dem das Fortbestehen der früheren Landesgesetzgebung in fraglicher Beziehung anzunehmen war, für die Folge mehr Anhänger, so z. B. für Preußen, Württemberg, gewann, wie er dann auch durch einen Beschluß des Bayerischen WGH v. 24. 5. 09 als der berechnigte anerkannt wurde. Als bei der Finanzreform 1908/09 von den verbündeten Regierungen auch ein Entwurf eines Gesetzes wegen Milderung des StGesetzes vorgelegt wurde, hatte man darauf Bedacht genommen, diesen lediglich auf einem Gesetzeskuriosum beruhenden unerwünschten Zustände ein Ende zu

bereiten, eine Absicht, welche durch das Scheitern der Gesetzesvorlage im Ganzen bereitet wurde.

Literatur: Vor dem REStG:

Rau, Finanzwissenschaft, 1846, 1, 304; 2, 160; Roscher, Finanzwissenschaft, 1889, 333; Schall in Schönberg 2, 407; Conrad, Finanzwissenschaft 44; W. Meyer, 2, 248; L. von Stein, Finanzwissenschaft, 1878, 2, 161; W. Wagner, Finanzwissenschaft 2, 476; v. Scheel, Steuern und Erbrechtsreform, 1877; Wacker, Die deutschen E- und StE Steuern, 1886; Schanz, HStSt Artikel Steuer 3, 698, Artikel StSt 6, 529; Schäffle, Steuern 2, 418; Fuisting, Grundzüge der StLehre 68; Geffken, Erbrecht und St in Schmollers Jahrbuch., 1881, 5, 189; Baron, Zur St in Jahrbuch, 1876, 38, 276; v. Scheel, St, Gesetze über die St in Jahrbuch, 1875, 24, S. 233 und 262; Schanz, Steuern in Deutschland im FinanzArch 1885, 2, 287; Jeller, Die Besteuerung im Verhältnis zum Heimatstaate und zu anderen Staaten, daselbst 1890, 1, 316; Schanz, Vergleichende Untersuchung der StErträge, daselbst 1890, 2, 138; Schanz, Studien zur Geschichte und Theorie der Steuern, daselbst 1900, 1, 1 und 1901 2, 63. Bezüglich der Spezialliteratur über die Steuern in den einzelnen Bundesstaaten, welche jetzt von geringerer praktischer Bedeutung, wird auf die Nachweise in der ersten Auflage Bezug genommen. — Krüger, St nach ihrer Ausübung in den außerdeutschen Staaten, 1889.

Allgemeines nach dem REStG: v. Heberer, Finanzwissenschaft 11 1911 §§ 151—156; von Fedel, Finanzwissenschaft, 1, 420; Hamburger, Erbrechtsreform 1908; Kommentare zum REStG von A. R. Hoffmann 1907; F. J. Hoffmann 1906; Bunsch 1907; Ulrich Hoffmann 1908; E. Kron 1906; E. Zimmermann 1907; F. W. R. Zimmermann 1906; G. M. I. Hoffmann.

Ergänzungssteuer

¶ Vermögenssteuer, Kapitalrentensteuer

Erfassungswisungen (Bayern)

¶ Defektenverfahren

Ertragssteuern

¶ Abgaben (§ 11, 12)

Etat

¶ Staatshaushalt, Staatsrechnungswesen

Evangelische Kirche

[Dieser Artikel bietet nur eine rechtliche Skizze. Die Ausführungen im einzelnen finden, soweit es dem Zwecke des Wörterbuchs entspricht, eine Ergänzung in einer Reihe besonderer Artikel (vgl. die systematische Inhaltsübersicht), auch unter den den einzelnen Staaten gewidmeten Stichworten].

§ 1. Rechtliche Stellung der ev. Kirche. § 2. Verfassung der ev. Kirche. § 3. Rechtsbildung in der ev. Kirche.

§ 1. Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche. 1. Die ev. K., hervorgegangen aus der

